

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.142 vom 5. Oktober 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.142](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.142)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.142 du 5 octobre 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.142 del 5 ottobre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Entscheide betreffend die Bewilligung bzw. die Ablehnung der amtlichen Verteidigung sind praxisgemäss beschwerdefähig (Stephenson/Thiriet, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 10; AGE BES.2017.6 vom 28. Februar 2017 E. 1.1, BES.2015.80 vom 10. November 2015 E. 1). Der Beschwerdeführer hat als Partei ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ist somit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 382 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Die Beschwerde wird im schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

### **E. 2**

2.1 Vorliegend wehrt sich der Beschwerdeführer gegen die Abweisung seines Gesuchs um Anordnung einer amtlichen Verteidigung. Die Staatsanwaltschaft begründete die Abweisung damit, dass es sich mit Blick auf das Strafmass von 45 Tagen Freiheitsstrafe um einen Bagatellfall handle. Ebenso sei aus den Schreiben des Beschwerdeführers ersichtlich, dass dieser in der Lage sei, Stellung zu den Vorwürfen zu beziehen und seine Interessen zu wahren. Es sei weiter offenkundig, dass der Straffall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten biete, denen der Beschwerdeführer alleine nicht gewachsen wäre.

2.2 Der Beschwerdeführer wendet dagegen sinngemäss ein, der Straffall sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht insoweit kompliziert, als dass der Beschwerdeführer sich zur Tatzeit in einer schweren Krise befunden habe. Er sei vor seiner Verhaftung in einer Klinik in [...] hospitalisiert gewesen und habe diese aus Panik verlassen. Er sei ausserdem trockener Alkoholiker und habe am fraglichen Abend einen Rückfall gehabt. Er könne sich darüber hinaus nicht erinnern, wie er in den Zug in Richtung Basel eingestiegen sei. Daher stellten sich hinsichtlich der Prüfung seiner Schuldfähigkeit juristisch sowie medizinisch komplexe Fragen, die den Beizug eines Anwalts erforderten.

### **E. 3**

BV und Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK für den Bereich des Strafprozessrechts umgesetzt (BGE 139 IV 113 E. 4.3 S. 119). Demnach hat die bedürftige Partei Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der

Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug einer Rechtsvertretung erforderlich machen. Falls das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition des Betroffenen eingreift, ist die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung grundsätzlich geboten. Droht zwar eine erhebliche, nicht aber eine besonders schwere Freiheitsbeschränkung (sog. relativ schwerer Fall), müssen zur relativen Schwere des Eingriffs besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Betroffene ■ auf sich allein gestellt ■ nicht gewachsen wäre (BGE 143 I 164 E. 3.5 S. 174). Als besondere Schwierigkeiten, die eine Verbeiständung rechtfertigen können, fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen oder der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der betroffenen Person liegende Gründe in Betracht, insbesondere deren Unfähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (statt vieler: BGE 138 IV 35 E. 6.3 und 6.4 S. 38 f.).

3.2 Der Beschwerdeführer wurde mit Strafbefehl vom 17. Juli 2020 zu einer Freiheitsstrafe von 45 Tagen verurteilt. Damit liegt grundsätzlich ein Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 2 StPO vor. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Strafrahmen des Straftatbestandes der rechtswidrigen Einreise nach Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe reicht und das Strafgericht nicht an die gemäss Strafbefehl verfügte Strafe gebunden ist, mithin also die Strafe nach wie vor höher ausfallen könnte (Riklin, Basler Kommentar, 2. Auflage, 2014, Art. 356 StPO N 2).

Insbesondere zu beachten ist jedoch, dass ■ wie bereits ausgeführt ■ auch in Bagatellfällen bei Unterschreiten der gesetzlichen Schwellenwerte eine amtliche Verteidigung nicht per se ausgeschlossen ist. Auch in solchen Fällen kann eine amtliche Verteidigung ausnahmsweise angeordnet werden. Dies kann etwa zutreffen, wenn der Fall ganz besondere Schwierigkeiten bietet oder eine aussergewöhnliche Tragweite aufweist (vgl. statt vieler: BGer 1B\_402/2015 vom 11. Januar 2018 E. 3.5; auch Harari/Raphaël/Santamaria, in: Commentaire Romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Auflage 2019, Art. 132 N 64). Dabei gilt es vorliegend zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer geltend macht, an einer Angst- und Panikstörung sowie an Alkoholismus zu leiden und sich nicht erinnern könne, in den Zug in Richtung Basel eingestiegen zu sein. Erstellt ist jedenfalls, dass er gleich nach seiner Festnahme hospitalisiert werden musste (vgl. Akten, Grenzwachrapport vom 4. Juni 2020, S. 3). Es kann folglich zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass eine fehlende Einsichtsfähigkeit oder eine fehlende Verhaltenssteuerung zum Tatzeitpunkt vorlag und der Straffall deswegen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bieten könnte.

3.3 Ob diese Umstände letztlich die Bewilligung der amtlichen Verteidigung verlangen, kann jedoch vorliegend offengelassen werden. Die Staatsanwaltschaft hat am 17. Juli 2020 einen Strafbefehl erlassen, gegen welchen der Beschwerdeführer gleichentags Einsprache erhoben hat. Der Beschwerdeführer erhob selbständig Einsprache und stellte selbständig das Gesuch um Anordnung einer amtlichen Verteidigung. Überdies teilte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 6. August 2020 mit, dass sie «demnächst» die Angelegenheit an das Strafgericht zur Beurteilung überweisen werde (act. 7). Mit anderen Worten gedenkt die Staatsanwaltschaft keine weiteren Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Somit war der Beschwerdeführer bislang nicht auf anwaltliche Unterstützung angewiesen und wird es voraussichtlich bis zur Überweisung der Sache ans Strafgericht auch nicht sein.

Darüber hinaus wird nach Überweisung der Strafsache an das Strafgericht dieses als verfahrensleitende Behörde für eine allfällige Anordnung der amtlichen Verteidigung zuständig sein (Art. 132 Abs. 2 StPO). Es drängt sich vorliegend aus verfahrensökonomischen Gründen auf, dass das Strafgericht über eine allfällige Anordnung der amtlichen Verteidigung zu befinden hat, zumal es sich näher mit der drohenden Strafe, dem Sachverhalt und den sich stellenden juristischen Fragen befassen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist es daher sachgerecht, dass das Strafgericht über eine allfällige Anordnung der amtlichen Verteidigung befindet. Da bis zu diesem Zeitpunkt wie dargelegt keine Untersuchungshandlungen mehr vorgenommen werden, ist der Beschwerdeführer zumindest bis zur Überweisung nicht auf eine amtliche Verteidigung angewiesen, weshalb die Beschwerde aus den vorgenannten Gründen abzuweisen ist.

3.4. Es ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer nach Überweisung der Strafsache an das Strafgericht unbenommen ist, seinen Antrag auf Bewilligung einer amtlichen Verteidigung und im Übrigen auch seinen Antrag auf Begutachtung zu wiederholen. Zuständig hierfür ist wie bereits festgehalten dannzumal die Verfahrensleitung des Strafgerichts (Art. 132 Abs. 2 StPO).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren ist umstände halber zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.